

Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum europäischen Schadstoffregister (PRTR); Stellungnahme



Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Vorschlag für eine Verordnung eines europäischen Schadstoffregisters (PRTR, im Folgenden als „Vorschlag“ bezeichnet) wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Der Vorschlag soll der Umsetzung des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (im Folgenden als „Protokoll“ bezeichnet), welchem die Europäische Union auf der Ministerkonferenz in Kiew im Mai 2003 beigetreten ist, dienen. Das Protokoll selbst ist ein Ausfluss des Arhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, welches in Artikel 5 Abs 9 die Einrichtung einheitlicher Schadstoffverzeichnisse bzw. -register in strukturierter und computergestützter Datenbankform vorsieht.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dabei klar gegen die Vorgangsweise auf europäischer Ebene aus. Es ist entschieden abzulehnen, dass die Europäische Union einer völkerrechtlichen Verpflichtung beitrifft, welche neue umfangreiche Meldepflichten für Unternehmen schafft, die oft nicht entsprechend mit bereits bestehenden Umweltschutzsystemen abgestimmt sind.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bestehen bereits umfangreiche Aufzeichnungs- bzw. Meldepflichten für Abfälle und sonstige umweltrelevante Prozesse (zB VOC-Anlagen, Großfeuerungsanlagen). Bevor man neue Verpflichtungen eingeht, sollte genauestens geprüft werden, ob nicht mit den bestehenden Systemen letztendlich die gleiche Wirkung erreicht werden kann oder die Daten überhaupt für die betroffenen Politikbereiche benötigt werden.

So hat die Einführung der erwähnten Aufzeichnungs- und Meldepflichten bereits enorme Kosten- und Organisationsbelastungen für Unternehmen und Verwaltungen gebracht. Oft produzieren diese Melderegime „Datenfriedhöfe“ die keiner weiteren Verwendung (Studien, thematische Strategien, Zielfestlegungen) zugeführt werden.

Auch das Protokoll sieht in Artikel 3 Abs 5 zunächst die Heranziehung bestehender Melderegime und die Vermeidung doppelter Meldungen mit dem gleichen Ergebnis eindeutig vor.

Wir weisen dabei insbesondere auf die Bemühungen der Generaldirektion Unternehmen im Zuge ihres „Better Regulation“-Programmes hin, durch das versucht werden soll, Vereinfachungen im Abfallbereich zu erreichen ohne den Umweltschutz einzuschränken (vgl etwa ME-MO/05/93 vom 16.3.2005 der Europäischen Kommission).

Deutsche Sprachfassung der Verordnung - Kein „golden-plating“ auf EU-Ebene

Die Regelung in Form einer Verordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie am ehesten einen gleichen Standard für alle Mitgliedsstaaten sicherstellt und damit Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche bürokratische Umsetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten vermeidet. Aus diesem Grund kommt aber der deutschen Sprachfassung als von den zuständigen österreichischen Behörden unmittelbar anzuwendende Norm besondere Bedeutung zu.

Keinesfalls darf es zu einer Ausweitung der bereits durch das Protokoll vorgegebenen Meldepflichten kommen, was eine unterschiedliche Fassung der Verordnung gegenüber den Absichten des authentischen englischen Protokolltext auslösen kann. Schon jetzt weicht aus unserer Sicht die deutsche Sprachfassung des Kommissionsvorschlages in manchen Punkten deutlich von den Erfordernissen des Protokolls ab.

Dazu kommt, dass sich die Staaten Deutschland, Österreich und die Schweiz auf eine einheitliche deutsche Übersetzung des Protokolls geeinigt haben. Doch auch diese Sprachversion geht bereits in manchen Bestimmungen über die Erfordernisse des Protokolltextes hinaus.

Besonders wichtig ist die baldige Einigung auf Ratsebene auf die nun tatsächlich verwendete deutsche Sprachfassung, um den beteiligten Stakeholdern die Äußerung ihrer Anliegen zu vereinfachen.

Überführung des EPER-Regimes in das PRTR

Nach den Plänen der Europäischen Kommission (vgl KOM (2004) 634 endgültig, 3) soll das bereits bestehende Schadstoffregister EPER im PRTR aufgehen. Bereits die Einführung des EPER stellte Betriebe und Behörden vor große kostenmäßige und organisatorische Herausforderungen. Keinesfalls darf es daher zu grundlegenden Änderungen von bereits im Rahmen des EPER bestehenden Meldepflichten und -systemen kommen, außer das Protokoll verlangt Erweiterungen ausdrücklich.

Österreichisches PRTR

Da auch die Republik Österreich selbst dem Protokoll beigetreten ist, besteht auch eine direkte völkerrechtliche Umsetzungsverpflichtung. Zwar überlässt der Verordnungsvorschlag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip die Gestaltung der nationalen Register den Mitgliedsstaaten, doch ist aus Gründen der Effizienz darauf zu achten, dass das österreichische PRTR keine zusätzlichen Pflichten für die Unternehmen schafft.

Unserer Ansicht nach ist mit der Schaffung und der Einrichtung der notwendigen Ressourcen zur Einhaltung Verpflichtungen aus der PRTR-Verordnung der Europäischen Union ohnehin auch die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs gegenüber den übrigen Vertragsstaaten des Protokolls erfüllt.

Als ergänzende Rechtsetzung auf nationaler Ebene sieht der Verordnungsvorschlag ohnehin die Schaffung ergänzender nationaler Bestimmungen (va Strafbestimmungen) vor. Wir ersuchen nachdrücklich, dass das auf nationaler Ebene existierende PRTR vollständig kompatibel mit dem europäischen PRTR gestaltet wird und für die Anwender sowie vollziehende Behörden kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Aus geschlechtsspezifischer Sicht konnten bei der Begutachtung des Verordnungsvorschlages keine negativen Aspekte festgestellt werden.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu Art 1 (Gegenstand)

Die Umsetzung des UN-ECE-Protokolls ist erst ab Ratifizierung und mit Inkrafttreten des Protokolls auf Gemeinschaftsebene notwendig (vergleiche Artikel 27 des Protokolls).
Vor Ratifizierung des Protokolls durch die europäische Gemeinschaft ist eine Umsetzung daher nicht durchzuführen.

Zu Art 2 (Begriffbestimmungen)

Bei den Begriffbestimmungen ist besonders darauf zu achten, dass keine unnötigen Verschärfungen des Protokolls in der deutschen Sprachfassung eingeführt werden. Dabei weisen wir insbesondere auf das bereits bestehende und aus dem IPPC-Recht kommende EPER-Register und die darin verwendeten Begriffe hin.

Zu Art 2 Abs 4 und 5

Das Protokoll enthält keine Definition des Begriffes „Standort“. Relevant ist dieser Begriff für Transfers von Abfall und Abwasser, welche den Standort verlassen. Darunter versteht das Protokoll jedoch in Artikel 2 Abs 8 „Bewegungen dieser Umweltmedien über die Grenzen eines Betriebes“ („...beyond the boundaries of the facility...“).

Den Begriff „Betrieb“ legt das Protokoll in Artikel 2 Abs 4 als „ein oder mehrerer Anlagen auf dem gleichen Standort oder angrenzenden Standorten welche von derselben natürlichen oder juristischen Person besessen oder betrieben werden“ fest. Der in Artikel 2 Abs 5 verwendete Begriff des „Standortes“, welcher auch angrenzende Flächen, die durch Strassen, Eisenbahnlinien oder Wasserkanäle getrennt sind, miteinbezieht, geht unserer Meinung nach über die Definition des Protokolls („angrenzend“) hinaus, da er unnötiger Weise den Betriebsbegriff aus dem Protokoll mit dem bloß gemeinschaftsrechtlichen Standortbegriff verschmilzt.

So können, ohne durch das Protokoll bedingt, leichter die Mengenschwellen für die Tätigkeiten und die Schadstoffemissionen und damit die Meldepflicht erreicht sein. In diesem Zusammenhang ist eine Konkretisierung anhand der Vorgaben des Protokolls notwendig.

Zu Art 2 Abs 6

Die Definition des „Betreibers“ ist unscharf. Die Person, die den Betrieb betreibt, oder über ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht besitzt, kann in ein und demselben Betrieb unterschiedlich sein, wen trifft die Meldepflicht?

Zu Art 2 Abs 10

Zu diesem Absatz siehe unten die Ausführungen zu Artikel 6.

Zu Art 2 Abs 11

Der Begriff „kanalisierte Freisetzung“ ist irreführend. Offensichtlich ist damit die Freisetzung von Schadstoffen über Punktquellen gemeint. In Analogie zu Abs 13 („diffuse Quellen“) wird für Abs 12 folgende Definition vorgeschlagen:

„ (11) „Punktquellen“ sind Leitungen, unabhängig von Ihrer Querschnittsform aus denen Schadstoffe in Luft, Wasser oder Boden freigesetzt werden;“

Diese Bestimmung würde auch eine mit dem Protokoll (Artikel 2 Abs 7) vereinbare, in Fortführung der im Zusammenhang mit dem EPER-Register verwendeten Begriffbestimmung (vergleiche Anhang A4 der EPER-Entscheidung, Artikel 2 Ziffer 5 IPPC-Richtlinie), darstellen.

Ebenso wäre die Bestimmung in Abs 10 über die Freisetzung wie folgt anzupassen:

„Freisetzung“ ist jedes Eindringen von Schadstoffen in die Umwelt in Folge menschlicher Tätigkeiten aus Punktquellen oder diffusen Quellen, ob absichtlich oder zufällig, ...“

Zu Art 2 Abs 11

Die Bestimmung dieses Absatzes in Verbindung mit der Definition für den Begriff „Standort“ trifft vor allem Abfallentsorgungsbetriebe. Diese müssten auch Transporte vom Abfall zwischen den einzelnen Standorten als Transfers melden. Dafür wäre eine, im Rahmen des Protokolls mögliche, Ausnahmebestimmung vorzusehen.

Zu Art 2 Abs 16

Wir lehnen entschieden die im Verordnungsvorschlag enthaltene Abwasserdefinition ab. Durch die Definition des letzten Halbsatzes „...sonstige benutztes Wasser, das Gegenstände enthält...“ kommt es zu Unklarheiten.

Das Protokoll sieht dies in Artikel 2 Abs 14 so nicht vor, sondern legt Abwasser als dasjenige verwendete Wasser fest, welches „Gegenstände oder Stoffe enthält und ein im nationalen (hier im gemeinschaftsrechtlichen) Bereich ein entsprechendes Regelungsregime dazu besteht“. Es zielt dabei eindeutig auf Regelungsregime für Abwasser ab und will nicht grundsätzlich Wasser in die Meldepflicht mit einschließen, für deren Inhaltstoffe Regelungen bestehen.

Denn sonst könnte leicht auch anderes Wasser als dasjenige in die Meldepflicht miteinbezogen werden, welches man gemeinhin als „Abwasser“ bezeichnet.

Zu Art 4

Der Aufbau des PRTR-Registers und die im Artikel 4 genannten Abfragekriterien lassen offensichtlich keinen Spielraum für „Betriebsgeheimnisse“ zu. Vgl auch die Ausführungen zu Artikel 11.

Zu Art 4 Abs 1 lit c

Entgegen den Vorgaben in Artikel 5 des Protokolls über den Aufbau und die Struktur des PRTR wird hier der Begriff „Vorkommen“ auf Ebene der Mitgliedsstaaten oder auf Gemeinschaftsebene eingeführt. Diese Bestimmung halten wir für unnötig, da sich diese Information ohnehin aus den Daten entweder im nationalen PRTR (Vorkommen nur auf Mitgliedsstaatenebene) oder im europäischen PRTR (Vorkommen auf Ebene der Gemeinschaft) ergibt.

Zu Art 4 Abs 1 lit f

Die Wendung „...und gegebenenfalls Bestimmungsort“ ist zu streichen. Eine detaillierte Angabe zum Bestimmungsort ist in der Regel ein Geschäftsgeheimnis und muss (da keine Emission von Schadstoffen vorliegt) auch nach der Umweltinformationsrichtlinie, 2003/4/EG, nicht angegeben werden. Auch dient diese Angabe keinen ersichtlichen Umweltzielen. Wer diese Abfälle gemäß Artikel 6 des Vorschlages in den Boden freisetzt, muss ohnehin die Emissionsmenge der einzelnen im Abfall enthaltenen Schadstoffe bekannt geben.

Zu Art 4 Abs 1 lit g

„Verbringung von Abwasser außerhalb des Standortes“ ist zu unscharf definiert und steht teilweise in Widerspruch zu den obigen Begriffsdefinitionen. Meint man damit „außerhalb des Standortes“ bei angrenzenden oder/und durch Strassen getrennten Grundstücken oder ist hier die kanalisierte Freisetzung (Punktquellenfreisetzung) gemeint?

Zu Art 4 Abs 2

Wir lehnen es strikt ab, bei der Umsetzung der Verordnung eventuell auf Grund des missverständlichen Textes für Unternehmen eine rückwirkende Berichtspflicht zu normieren. Auch kann Artikel 5 Abs 3 des Protokolls nur in diesem Sinne verstanden werden, dass Daten aus den letzten 10 Berichtsperioden insofern zugänglich zu machen sind, als sie im PRTR-Regime erstmalig erhoben wurden.

Zu Art 5 Abs 1 (Jährliche Berichtspflicht)

Im Gegensatz zur EPER-Entscheidung, welche ein dreijähriges Berichtsintervall statuiert, verlangt der Vorschlag nun eine jährliche Meldung an die Behörde, was einen stark erhöhten Ermittlungsaufwand bedingt.

Das Problem könnte durch die Akzeptanz der Fortschreibung „gleich bleibender Daten“ gelöst werden. Nur wenn es im Betrieb zu größeren Änderungen (Produktionserweiterungen, neue Verfahren) kommt, müsste neu ermittelt werden. Ansonsten akzeptieren die zuständigen Behörden die gleich bleibenden Emissionsfrachten als plausibel.

Wichtig ist auch die Frage, wie ein Unternehmen nachweisen kann, dass es unter den Schwellenwerten des Anhang II (Schadstoffe) liegt und somit nicht meldepflichtig ist (siehe dazu unten zu Anhang II).

Zu Art 5 Abs 1 lit a und Artikel 6 (Freisetzung in den Boden)

Gegenüber dem PRTR-Register sieht nun der Vorschlag eine Meldepflicht von Freisetzungen in den Boden vor. Grundlegend ist dabei jede Freisetzung von im Anhang 2 des Vorschlages aufgeführten Schadstoffes in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden für die der einschlägige, im Anhang 2 festgelegte Schwellenwert, überschritten wird, zu melden.

Artikel 6 geht dann genauer auf die Freisetzung in den Boden und kann daher als *lex specialis* zu Artikel 5 Abs 1 lit a gesehen werden. In diesem Fall bleibt jedoch unklar, ob nicht Artikel 6 Abs 2 eine **Doppelmeldepflicht** auslöst. Der Verordnungsvorschlag könnte ja auch dahingehend ausgelegt werden, dass einerseits die nach Abfallart und Menge vorzunehmende Transfermeldung nach Artikel 5 Abs 1 lit b abzugeben ist und gleichzeitig für denselben Abfall, welcher in Form der in Artikel 6 genannten Beseitigungsverfahren behandelt wird, auch die darin enthaltenen Schadstoffe ermittelt werden müssen.

Dies ist jedoch vom Protokoll nicht verlangt und wird auch von uns als überzogene Durchsetzung entschieden abgelehnt. So sieht Artikel 7 des Protokolls grundlegend vor, dass den Standort verlassende Transfers von Abfall entweder nach dem System der schadstoffspezifischen Meldung oder nach dem System von Menge und Abfalltyp (gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle) von den Vertragsparteien umzusetzen ist. Abs 5 desselben Artikels enthält hier eine ganz klare „entweder-oder“ Bestimmung. **Artikel 5 Abs 2 des Vorschlages ist daher zu streichen.**

Ansonsten müssten die Unternehmen, neben dem großen Aufwand der Schadstoffermittlung auch zunächst feststellen, was mit ihren Abfällen außerhalb ihrer Betriebsanlagen geschieht. Oft wissen aber die Betriebe gar nicht wo, von wem und in welcher Form ihre Abfälle letztlich beseitigt werden.

Zu Art 5 Abs 1 lit a

Es muss hier weiters klargestellt werden, dass die Anlagenbetreiber über Freisetzungen in die Umwelt nur unmittelbar, als diese Freisetzungen **unmittelbar** aus der betreffenden Anlage erfolgen. Die Angabe von Produkten, die von der Anlage bestimmungsgemäß in den Boden eingebracht werden (zB Pflanzenschutzmittel) ist von diesen Mitteilungspflichten ausdrücklich auszunehmen.

Zu Art 5 Abs 1 lit b

Diese Formulierung sehen wir als sehr problematisch an, da die betriebspezifische Meldung der grenzüberschreitenden Verwertung von Abfällen eine Diskriminierung der inländischen Verwertung darstellt. Bei letzterer sind spezifische Betriebs- und Geschäftsbeziehungen nicht bekannt zu geben.

Zu Art 5 Abs 1 (Diffuse Quellen)

Abs 1 sieht offensichtlich eine Meldepflicht der Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen vor. Diese sind zusammen mit den kanalisierten Freisetzungen (Freisetzungen aus Punktquellen, siehe oben zu Art 2 Abs 11) vom Betreiber zu melden.

Dem Protokoll ist keine Bestimmung zu entnehmen, welche eine Ermittlungs- und Mitteilungspflicht der Betreiber über ihre Schadstofffreisetzungen aus diffusen Quellen vorsieht. So bestimmt Artikel 4 lit a des Protokolls eindeutig, dass sich die **Meldepflicht beim betriebspezifischen Ansatz auf Punktquellen beschränkt**. Das Register muss lediglich **geeignet sein**, (bestehende) **Daten über diffuse Schadstoffemissionen aufzunehmen**.

Die Aufgabe des Sammelns von Daten zu diffusen Emissionen ist nationalen Behörden oder sonstigen befugten Einrichtungen zu übertragen (Artikel 7 Abs 4 des Protokolls). Diese sollen zunächst entsprechende Kapazitäten aufbauen und ermitteln, inwieweit die Feststellung von Freisetzungen bestimmter Stoffe aus diffusen Quellen überhaupt seriös machbar ist. Aber auch hier sehen wir längerfristig die Überwälzung von Meldepflichten auf Unternehmen, was zu vermeiden ist.

Die **Lokalisierung von Freisetzungen aus diffusen Quellen ist in der Praxis sehr problematisch**. Die Emissionssituation ist im derzeitigen Vorschlag nicht definiert. So müssten zur Ermittlung diffuser Quellen die Gesamtemissionen und von diesen die Emissionen aus Punktquellen sowie die bereits vorhandene Emissionssituation abgezogen werden und kann nur auf diesem Wege die Emission aus diffusen Quellen ermittelt werden.

Zu Art 5 Abs 5

Die **zehnjährige Aufbewahrungspflicht** für Ermittlungsunterlagen ist in jedem Fall **übertrieben**. So sind etwa Steuerbelege lediglich sieben Jahre aufzubewahren. Auch das Protokoll sieht in Artikel 9 Abs 1 nur eine fünfjährige Frist vor, die daher auch für Österreich maßgeblich sein sollte.

Zu Art 6 (Freisetzung in den Boden)

Zu dem bereits im Zusammenhang mit Artikel 5 Abs 1 lit a angeführten Gefahr einer Doppelmeldung von Schadstofftransfers, kann sich durch die derzeitige Fassung des Begriffes „Freisetzung“ ergeben, dass Schadstoffe gemeldet werden müssen, die jedoch im Boden bereits vorhanden waren. So fallen nämlich derzeit Gesteine, welche im Bergbau aus der Natur entnommen und wieder in den Boden eingebracht werden, unter den Abfallbegriff der Richtlinie 75/442/EWG.

Wird dieses Gestein nun in einem der in Artikel 6 erwähnten Beseitigungsverfahren eingebracht, so müssten diese Schadstoffemissionen als Freisetzungen gemeldet werden, obwohl diese Stoffe zuvor aus demselben Boden entnommen wurden. Auch der Freisetzungsbegriff des Protokolls kann dahingehend teleologisch reduziert werden.

Aus diesem Grund schlagen wir nachstehende Definition des Begriffes Freisetzung" in Art 2 Abs 10 vor:

„ (10) „Freisetzung“ ist jedes **zusätzliche** Einbringen von Schadstoffen in die Umwelt...“.

Dabei bleibt fraglich ob Schadstoffe überhaupt mobilisiert, und dadurch für die Umwelt zugänglich werden. Mobilität von Schadstoffen etwa aus Gesteinen kann durch so genannte „Eloatuntersuchungen“ bzw. **Untersuchungen der biologischen Verfügbarkeit** bestimmt werden.

Zu Art 8 (Freisetzungen aus diffusen Quellen)

An dieser Stelle weisen wir noch einmal auf die Problematik der Ermittlung von Freisetzungsdaten aus diffusen Quellen hin. Zwar sieht auch das Protokoll hier etwaige Ermittlungspflichten der Behörden vor, doch sind diese – wegen der Bindung von Kapazitäten - nur mit großer Vorsicht anzugehen. Daneben droht in weiterer Folge eine „Überwälzung“ der Meldepflichten auf die Unternehmen.

Zu Art 9 (Qualitätssicherung)

Artikel 10 des Protokolls darf nicht dahingehend verstanden werden, dass die zuständigen Behörden sämtliche Daten genau nach überprüft und abgerechnet werden müssten. Es kann sich dabei nur um stichprobenartige Plausibilitätsüberprüfungen handeln. Ansonsten müssten auch die Behörden neue Kapazitäten schaffen, was gegen eine dem Effizienzgedanken verbundene „schlanke Verwaltung“ spricht.

Bei gleich bleibenden Daten **müssen „Fortschreibungen“ akzeptiert** werden (vgl oben zu Artikel 5 Abs 1).

Zu Art 11 (Vertraulichkeit)

Werden Daten von einem Mitgliedsstaat überhaupt als „vertraulich“ behandelt, so sollten nationale Berichte (die elektronische Weitermeldung der nationalen Daten an die Kommission) gemäß Artikel 7 des Verordnungsentwurfes jedenfalls so verfasst sein, dass aus diesem nicht unbedingt Daten über einzelne Unternehmen „herauslesbar“ sind.

Außerdem stellt sich die Frage, wer überhaupt für die Beurteilung – Überwachung der Vertraulichkeit -zuständig ist? Es handelt sich immerhin um die Offenlegung sensibler Firmendaten, wo allfällige interessierte Mitbewerber eine Ableitungsmöglichkeit erhalten, um diverse Produktionsdaten bzw. -verfahren zu erkennen.

Im Zuge der PRTR-Meldung muss dem Unternehmen auch bei einer elektronischen (EDI/EDM-basierten) Datenbanklösung die Möglichkeit gegeben werden, auf ein etwaiges Betriebsgeheimnis hinzuweisen. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005, va die §§ 6 Abs 2 Z 4, 7 leg cit, überhaupt erfüllen zu können.

Wie bereits erwähnt, können sich vor allem hinter Transfer-Meldungen von Abfällen Betriebsgeheimnisse verbergen, welche sowohl nach dem Umweltinformationsrecht nach der Richtlinie 2003/4/EG und dem Umweltinformationsgesetz zu schützen sind, da durch sie keine Freisetzung der Abfallbestandteile in die Umwelt erfolgt. Dieser Tatsache muss in jedem Fall Rechnung getragen werden (vgl auch oben zu Artikel 4).

Zu Art 14 (Aufbau von Kapazitäten)

Die Angabe der „Muttergesellschaften“ ist, wie bereits im EPER-Register, fragwürdig und sollte im PRTR nicht weitergeführt werden. Das Protokoll nennt in Artikel 5 Abs 1 lit c lediglich den Begriff „company“. Dies weist auf die „Träger-“, aber nicht auf die „Muttergesellschaft“ hin.

Für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit im Umweltbereich ist es wichtig, den Verfügungsberechtigten über den technischen Betrieb zu kennen. Konzernrechtliche Verflechtungen helfen nichts.

Zu Art 21 (Aufhebung EPER, Abfall-Emissionsmeldung)

Die Aufhebung des EPER nach Überleitung in das PRTR sollte klarer zum Ausdruck kommen. Insbesondere wäre festzulegen, dass auch die EPER-Entscheidung nach Überleitung in das PRTR außer Kraft tritt.

ZU ANHANG I (Tätigkeiten)

Zu Nr. 3 lit a und b (Bergbau)

Im Untertagebergbau (lit a) werden nun auch „verbundene Tätigkeiten“ in den Anlagenbegriff miteinbezogen. Dies müsste für die Praxis genauer erklärt werden.

In lit b (Tagebauflächen) muss garantiert sein, dass darunter nur die offenen, unter Gewinnung stehenden Flächen, verstanden werden und rekultivierte – renaturierte Flächen in den Schwellenwert von 25 ha nicht mehr einbezogen werden, da von diesen keine erhöhte Umweltgefährdung ausgeht. Es würde sonst eine umweltpositive Maßnahme bestraft werden. Hier ist der englischen Originalversion der Vorzug einzuräumen, die „...being mined“, d.h. Flächen unter Gewinnung stehend, verwendet.

Ebenso wäre zu klären, dass bei der Flächenangabe der Bezug auf die Betriebsstätte einzuschränken ist und nicht den gesamten „Standort“ umfasst (vgl zu dieser Problematik auch oben zu Art 2 Abs 4 und 5). Hier könnte sonst die Schwelle oft aufgrund der Einbeziehung angrenzender, mit dem Betrieb aber nicht mehr verbundener Anlagen, überschritten werden, was vom Protokoll so nicht vorgesehen ist.

Zu Nr. 4 (Chemische Industrie)

Im EPER-Register sind bisher nur Anlagen der chemischen Industrie, welche anorganische oder organische Grundchemikalien durch **chemische Umwandlung** im industriellen Umfang herstellen, erfasst (vgl auch Anlage 3 Gruppe 4 GewO sowie die dazugehörige FN 1).

Der Vorschlag enthält nun diese Einschränkung nicht mehr, was eine Ausweitung auch auf Produzenten zu Folge hätte, welche etwa die Stoffe nur durch Mischvorgänge erzeugen. Die Einschränkung auf die „industrielle Herstellung“ scheint hier als Einschränkung nicht ausreichend, da davon auszugehen ist, dass man zur **industriellen Herstellung eine verfahrenstechnische Anlage** benötigt.

Somit würden auch viele kleinere Produzenten dieser Stoffe in die Meldepflichten kommen, was in keinem annehmbaren Kosten- Nutzen -Verhältnis steht und keinen erkennenswerten Vorteil für das Umweltverhalten der Bürger bringt.

Zu Anhang II (Schadstoffe)

Die Schadstoffpalette des Anhangs II des Verordnungsvorschlages wurde gegenüber der Schadstoffliste der EPER-Entscheidung extrem ausgeweitet. Bei sorgfältiger Durchführung muss ein Unternehmen vorerst klären, welche

Schadstoffe in welcher Höhe überhaupt emittiert werden. Angesichts der sehr langen Liste – und hohen Kosten für Emissionsmeldungen – erhebt sich die Frage, welchen Nachweis ein Unternehmen **tatsächlich** über seine Emissionen erbringen muss, dass es unter einem Schwellenwert liegt und daher nicht meldepflichtig ist. So muss eine gesamte Schotterhalde (Anhang I Nr. 3 lit b) bei der Lagerung von Schüttgütern analysiert werden, nur um herauszufinden, was an natürlichen Spurenstoffen (geogener Hintergrund) in Boden oder das Abwasser emittiert wird.

Dieser **Analyseaufwand muss jedenfalls in Grenzen** gehalten werden (vgl auch die obigen Ausführungen zur Fortschreibung gleich bleibender Emissionen).

Fällt nun ein Unternehmen, wegen der tatsächlichen Überschreitung eines Schadstoffschwellenwertes in das Melderegime des PRTR muss auch hier ein System gefunden werden, um die nun jährliche Emissionsmeldung möglichst kosteneffizienter erbringen zu können.

Aufgrund der beschriebenen deutlichen Ausweitung der Meldepflichten gegenüber dem EPER wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf Artikel 9 (Qualitätssicherung) des Verordnungsvorschlages verwiesen. Die Qualitätsanforderung der nun jährlich zu übermittelnden Informationen darf keinesfalls zu restriktiv verstanden werden. Eine Lösung wäre es, sollte sich der Betrieb nicht wesentlich ändern, die einmal ermittelten Schadstoffemissionen in die verschiedenen Umweltmedien „fortzuschreiben“.

Zu Anhang III (Meldeformulare)

Wie bereits oben ausgeführt, sollte der Begriff der „Muttergesellschaft“ gestrichen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- **Kein „golden plating“ auf Gemeinschaftsebene** gegenüber den Vorgaben des Protokolls.
- Das **Wiedereinbringen von (geogen vorhandenen) Stoffen** in den Boden soll **nicht unter den Freisetzungsbegriff** fallen.
- **Keine unnötige Doppelmeldung** von Abfällen.
- Nur der tatsächliche Abfallbeseitiger soll die Abfälle auf Schadstoffgehalte analysieren und als Freisetzung in den Boden melden.
- Meldeverpflichtung der Betriebe nur über **Emissionen aus Punktquellen**.
- **Gleichbleibende Emissionsdaten sollen als plausibel akzeptiert werden**.
- **Zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Umweltinformationen darstellen**, welche auch nach dem Umweltinformationsrecht nicht in jedem Fall herausgegeben werden müssen (insb Abfall-Transfers), sind **geeignete Vorkehrungen** zu treffen.

[Ansprechpartner](http://wko.at/up) zurück zu wko.at/up

© Letzte Aktualisierung: 11.04.2005